



## **Beschwerdeordnung der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Baden-Württemberg e.V.**

### **§ 1 Einrichtung der Beschwerdestelle**

Zur Beilegung von Konflikten, welche nicht innerhalb der jeweiligen Waldorf-Schulgemeinschaft befriedigend gelöst werden können, richten die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Baden-Württemberg (im folgenden „LAG“ genannt) zusammengeschlossenen Waldorfschulen eine Beschwerdestelle ein.

### **§ 2 Wahl der Mitglieder der Beschwerdestelle**

Die Mitglieder der Beschwerdestelle werden von der Mitgliederversammlung der LAG gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, ab dem Tag der Wahl. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis neue Mitglieder der Beschwerdestelle gewählt sind. Erklärt ein Mitglied der Beschwerdestelle seinen Rücktritt vor Ablauf der Wahlperiode, so wählt die Mitgliederversammlung der LAG ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

### **§ 3 Mitglieder der Beschwerdestelle**

1. Die Beschwerdestelle besteht aus drei Persönlichkeiten, einem/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzer:innen, die als solche von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitglieder der Beschwerdestelle sind sachlich und persönlich unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
2. Der/die Vorsitzende organisiert das Verfahren der Beschwerdebearbeitung in Abstimmung mit den Beisitzer:innen. Beschlüsse werden, soweit keine Einmütigkeit besteht, mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Beschwerdestelle gefasst.
3. Soweit die Mitglieder der Beschwerdestelle an einer Waldorfeinrichtung angestellt sind, erhalten sie für die Tätigkeit pro Beschwerde, an deren Erledigung sie mitgewirkt haben, einen Pauschalbetrag, den die Mitgliederversammlung mit Beginn jeden Kalenderjahres festsetzt. Andere Mitglieder der Beschwerdestelle erhalten ein angemessenes Stundenhonorar.

### **§ 4 Geschäftsstelle**

Zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens bedient sich die Beschwerdestelle der Geschäftsstelle der LAG. Dies gilt insbesondere für Ladungen, Anfragen, Sekretariatsarbeiten, Terminabsprachen.



### **§ 5 Verschwiegenheit**

Alle mit der Beschwerde befassten Personen, Mitglieder der Beschwerdestelle, Geschäftsstelle der LAG, und so weit involviert, der Schulführung und des Schulsekretariats, sind verpflichtet, über das laufende Verfahren Verschwiegenheit zu wahren. Das betrifft nicht die Beschwerdeführer:innen und den Beschwerdegegner:innen.

### **§ 6 Verfahren**

1. Die Mitglieder der Beschwerdestelle stimmen sich bei allen das Verfahren betreffenden Maßnahmen ab. Die Abstimmung erfolgt telefonisch, per E-Mail oder schriftlich. Ergibt sich keine Übereinstimmung, so fasst die Beschwerdestelle einen Beschluss. Die Maßnahmen und Beschlüsse sind vom Vorsitzenden zu protokollieren.
2. Entscheidungen im Verfahren erfolgen durch Beschluss, der schriftlich zu begründen ist. (z.B. Befragung von Dritten)

### **§ 7 Gegenstand einer Beschwerde**

1. Gegenstand der Beschwerde können sein: Gegen die Grundsätze ordnungsgemäßen Unterrichts/der Waldorfpädagogik/Schulischer Verwaltung verstoßendes Verhalten von Mitgliedern der Schulgemeinschaft (Nr.5). Dazu gehört insbesondere auch die Ausübung von körperlicher oder psychischer Gewalt.
2. Kein Gegenstand der Beschwerde sind Konflikte, die arbeitsvertragliche Fragen betreffen, welche über das Direktionsrecht des Arbeitgebers hinausgehen.
3. Beschlüsse oder Maßnahmen der Schulkonferenzen, die in ihrer Bedeutung über den Bereich der einzelnen Schule hinausgehen (z.B. Verstoß gegen den Richter-Lehrplan), leitet die Beschwerdestelle vor Eröffnung des Beschwerdeverfahrens an den Bund der Freien Waldorfschulen mit der Bitte um eine Stellungnahme weiter.
4. Ist Gegenstand der Beschwerde ein Ordnungsmittel, z.B. Strafarbeiten oder Ausschluss vom Unterricht, so hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.
5. Zur Schulgemeinschaft gehören die Schüler:innen sowie ihre Erziehungsberechtigten, die Lehrkräfte und die Mitarbeiter:innen der Waldorfschule und etwa von dem Schulträger Beauftragte, die an der Waldorfschule tätig sind.

### **§ 8 Parteien der Beschwerde**

1. Beschwerdeberechtigt sind Schüler:innen von Waldorfschulen, die Mitglieder der LAG sind, deren Eltern, Lehrer:innen oder Mitarbeitende.
2. Beschwerdegegner:innen können andere Persönlichkeiten der Waldorfschule, zu deren Schulgemeinschaft die Beschwerdeführer:innen gehören, sein.
3. Die Parteien des Beschwerdeverfahrens können sich durch andere Personen vertreten lassen, die entweder ihrer Schulgemeinschaft angehören oder Rechtsanwält:innen oder Richter:innen sind.



### **§ 9 Erhebung der Beschwerde**

1. Eine Beschwerde ist bei der LAG online auf dem dort zur Verfügung gestellten Beschwerdeformular zu erheben. Die Beschwerde kann auch per Brief oder telefonisch an die LAG erhoben werden. Die Geschäftsstelle der LAG hat darauf hinzuwirken, dass die Beschwerde alle nachstehend genannten Angaben enthält.
2. Die Beschwerde hat folgende Angaben zu enthalten:
  - Angabe der Person der Beschwerdeführer:in mit Adresse und Telefonnummer, Status an der Waldorfschule oder Einrichtung,
  - Erklärung, dass eine Beschwerde eingelegt wird,
  - Bezeichnung der Beschwerdegegner:in,
  - Sachverhalt der Beschwerde mit Angabe der persönlichen Betroffenheit der Beschwerdeführer:in,
  - Angabe, welche Normen oder Grundsätze ordnungsgemäßen Unterrichts/der Waldorfpädagogik/der schulischen Verwaltung verletzt wurden.
  - Darlegung, dass der Versuch einer Beilegung des Beschwerdegegenstands mit der Schulführung vergeblich war.

### **§ 10 Übermittlung der Beschwerde an die Beschwerdestelle**

Die Geschäftsstelle der LAG übermittelt die Beschwerde den Mitgliedern der Beschwerdestelle. Der/die Vorsitzende unterrichtet die Schulführung der involvierten Waldorfschule über die Beschwerde.

### **§ 11 Prüfung der Zulässigkeit**

Die Mitglieder der Beschwerdestelle prüfen, ob der Sachverhalt i.S. des § 6 beschwerdefähig ist und die Voraussetzungen des § 8 gegeben sind. Kommen die Mitglieder der Beschwerdestelle zu dem Ergebnis, dass keine Beschwerdefähigkeit gegeben ist, dann weist die Beschwerdestelle die Beschwerde schriftlich unter Angabe von Gründen zurück. Das Verfahren ist damit beendet.

### **§ 12 Verteidigung gegen die Beschwerde**

1. Hält die Beschwerdestelle die Beschwerde für zulässig, dann leitet sie das Beschwerdeverfahren ein.
2. Die Beschwerdestelle leitet die Beschwerde dem/der Beschwerdegegner:in zu. Sie fordert ihn zugleich auf, zu der Beschwerde eine inhaltliche Stellungnahme gegenüber der Beschwerdestelle abzugeben. Dazu setzt sie ihm eine Frist von 3 Wochen. In der Mitteilung ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdestelle in dem Fall, dass der Beschwerdegegner:in keine Stellungnahme abgibt, den in der Beschwerdeschrift angegebenen Sachverhalt als zugestanden behandeln kann.
3. Gibt der/die Beschwerdegegner:in innerhalb eines Monats nach Zugang der



Beschwerdeschrift keine Stellungnahme ab, so hat die Beschwerdestelle ihm eine Nachfrist von 2 Wochen zu setzen mit dem Hinweis, dass er nach Ablauf dieser Frist mit verspätetem Vorbringen ausgeschlossen werden soll, soweit er nicht nachweist, dass er unverschuldet verhindert war, die Stellungnahme abzugeben.

### **§ 13 Ermittlungen der Beschwerdestelle**

Nach dem Ablauf der Frist entscheidet die Beschwerdestelle, ob zur Klärung des Sachverhalts weitere Informationen erforderlich sind. Dazu kann sie von den Parteien aber auch von Dritten ergänzende Stellungnahmen und/oder Informationen einholen und Zeugen und Sachverständige befragen. Sie kann Ausschlussfristen setzen.

### **§ 14 Terminbestimmung zur mündlichen Verhandlung**

Nach hinreichender Klärung des Sachverhalts bestimmt die Beschwerdestelle einen Termin sowie den Ort zur mündlichen Verhandlung. Zu dieser sind die Parteien zu laden. Die Beschwerdestelle kann auch Zeugen und Sachverständige laden.

### **§ 15 Mündliche Verhandlung**

1. Die mündliche Verhandlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet, soweit die Beschwerdestelle kein anderes Mitglied der Beschwerdestelle bestimmt. Sie ist parteiöffentlich. Mit Zustimmung der Parteien kann die Beschwerdestelle auch nicht beteiligten Personen die Anwesenheit gestatten.
2. In der mündlichen Verhandlung erhalten die Beteiligten die Gelegenheit, ihre Positionen nochmals zu erläutern.
3. Die Beschwerdestelle soll in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung zwischen den Beschwerdeparteien hinwirken. Eine solche Einigung ist schriftlich zu protokollieren. Das Beschwerdeverfahren ist damit beendet.

### **§ 16 Entscheidung durch Beschluss**

1. Kommt es nicht zu einer Einigung, so entscheidet die Beschwerdestelle durch Beschluss. Im Tenor stellt sie fest, ob die Beschwerde begründet ist oder als unbegründet zurückgewiesen wird. Sie kann Maßnahmen vorschlagen, wie der Beschwerde abgeholfen werden kann. Sie kann auch eine Rüge erteilen.
2. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen. Die Begründung kann bis zu 3 Wochen nach dem Verhandlungstermin abgefasst werden und ist den Parteien der Beschwerde sowie dem Vorsitzenden des Schulträgers zuzuleiten. Der Beschluss einschließlich der Begründung ist den Parteien, dem Träger der betroffenen Schule und der LAG bekannt zu machen.
3. Damit ist das Beschwerdeverfahren beendet.



Landesarbeitsgemeinschaft  
der Freien Waldorfschulen  
in Baden-Württemberg e.V.  
im Bund der Freien Waldorfschulen

#### **§ 16 Kosten des Verfahrens**

Das Verfahren ist für die Parteien kostenfrei.

Der Vorstand der LAG berücksichtigt die entstehenden Kosten angemessen in seinem Haushaltsplan.

Stuttgart, 13.4.2023